

Einschränkung von Sozialrechten der Bundesverfassung

Aus der Perspektive „Einschränkungen von Grundrechten“ bzw. mit der Frage, wie weit Sozialrechte der Bundesverfassung auf der Grundlage von Art. 36 BV eingeschränkt werden können, kommentiert Walter Kälin die beiden Entscheide. Dem Bundesgericht sei zuzustimmen, dass die Kriterien der gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit grundsätzlich auch bei den sozialen Grundrechten eine Rolle spielen können (Art. 4. des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Pakt I). Im Pakt I gehe es gemäss dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte um einen „minimal core content“, den die Staaten nur mit qualifizierten Gründen unterschreiten dürften.

Wenn, wie das Bundesgericht anerkennt, der Grundschulunterricht eine Mindestgarantie darstellt bzw. im Berner Fall (BGE 129 I 12) die Sozialrechte der bernischen Verfassung nur einen Mindeststandard gewährleisten, welcher mit Blick auf den engen Zusammenhang der Sozialrechte mit dem Prinzip der Menschenwürde rechtlich nicht eingeschränkt werden darf, wird mit der Anwendung von Art. 36 BV dieser Mindestcharakter dogmatisch geschmälert oder ausgehöhlt. Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass Art. 36 BV sich grundsätzlich auf Freiheitsrechte bezieht und nicht auf Sozialrechte. Sehr problematisch erscheint darum in der Argumentation des Bundesgerichts, dass es zwar den Schulausschluss ab Oktober für den Rest des Schuljahres (BGE 129 I 35) als einen schweren Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht darstellt, eine solche Disziplinar-massnahme aber als verhältnismässig beurteilt. Im Berner Fall (BGE 129 I 12) hatte es den 12-wöchigen Schulausschluss noch als gerade noch vertretbar, als ultima ratio (Beratung durch den Grossen Rat des Kantons Bern) beurteilt, die nur zum Tragen kommen darf, nachdem andere Massnahmen versagt haben. Erklärt werden kann der Entscheid wohl nur mit einer zu weit gehenden „Rücksicht“ auf den Ermessensspielraum der kantonalen Behörden, welche *die persönlichen Umstände und schulischen Verhältnisse, besser kenne und überblicke* (BGE 129 I 35, Erw. 8.2). Ob diese „bessere“ Kenntnis der Verhältnisse, eine dermassen weit gehende Einschränkung des Anspruchs auf Grundschulunterricht rechtfertigt, ist fraglich und mit der Natur dieses Rechts kaum vereinbar.

Walter Kälin, Regina Kiener, Andreas Kley, Pierre Tschannen, Ulrich Zimmerli, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2003 und 2004, ZBjV 2004/10, 646ff. (Einschränkungen von Grundrechten).

Vgl. auch: Daniel Krettiger/Marianne Schwander, Disziplinarischer Schulausschluss, Jusletter vom 27. Januar 2003, 5. Zusammenfassung und Leitlinien für Schulbehörden.

Menschenrechte Schweiz, 26. April 2005